



# Anforderungen an Beratungsunternehmen und Einzelberatende Label Friendly Work Space

## Ausgangslage

Gesundheitsförderung Schweiz bietet Unternehmen in der Schweiz verschiedene Instrumente im Zusammenhang mit betrieblichem Gesundheitsmanagement an.

Aufgrund der steigenden Nachfrage dieser Dienstleistungen sowie der Strategie, Multiplikatoreneffekte zu erzielen, verweist Gesundheitsförderung Schweiz (nachfolgend GFCH) auf ein Verzeichnis mit Beratern, die mit den Instrumenten von GFCH vertraut sind.

Der vorliegende Anforderungskatalog definiert die Anforderungen an Berater, welche im Online-Verzeichnis von GFCH aufgeführt sind.

## Vorgehen nach Aufnahme

GFCH überprüft jährlich, ob die Berater die Anforderungen erfüllen. Um dies nachzuweisen, gibt die beratende Person einer Kundin oder einem Kunden ihrer Wahl ein Feedbackformular von GFCH ab. Dieses reicht sie mit dem Einverständnis der Kundin oder des Kunden bei GFCH ein. Daraus wird für GFCH ersichtlich, ob seitens Berater aktiv mit dem Instrument beraten wird und die Kundin oder der Kunde mit der Beratungsleistung zufrieden war. Die Stiftung übernimmt jedoch keine Garantie und Haftung für die Beratungsleistungen, da die Berater als selbstständige Unternehmer, unabhängig von GFCH, operieren.

## Weitere Grundsätze

Bei Widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen kann GFCH die Zusammenarbeit mit einer beratenden Person jederzeit auflösen. Sämtliche Entscheide von GFCH im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. der Zusammenarbeit mit den Beratern sind nicht anfechtbar.

## Finanzielles

Der Besuch einer Weiterbildung/Update-Schulung von GFCH gilt als Investition. Diese wird von den Beratern selber getragen. Die Mitgliedschaft im Online-Verzeichnis ist kostenlos. Die Berater müssen lediglich die jährlichen Nachweise erbringen.

## A. Aufnahmekriterien

Der Aufnahmeentscheid erfolgt sur Dossier. Folgende Kriterien müssen zwingend erfüllt sein:

1. Berater bringen eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung mit.
2. Berater haben entweder die Weiterbildung «Erfolgreich zum Label Friendly Work Space» oder die Assessoren-Schulung von Gesundheitsförderung Schweiz besucht oder bringen das entsprechende Know-how mit (zum Beispiel durch eine massgebliche Beteiligung bei der Entwicklung des Labels Friendly Work Space).
3. Berater haben mindestens eine Standortbestimmung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) durchgeführt. Die Analyse orientierte sich dabei zwingend an den Kriterien von Friendly Work Space. Idealerweise wurde mit dem Assessment-Tool Friendly Work Space Self-Assessment, der Bewertungsmatrix oder Ähnlichem gearbeitet.

## B. Qualitätsnachweise

Folgende Nachweise müssen erfüllt sein, damit der Eintrag im Verzeichnis weiterhin gerechtfertigt ist:

1. Das Beratungsunternehmen als Ganzes oder die Einzelberatenden liefern jährlich eine neue Kundenreferenz<sup>1</sup>, welche bestätigt, dass das Label Friendly Work Space mit seinen Möglichkeiten und Anforderungen bei einer Kundin oder einem Kunden vorgestellt wurde. Ein Kundenfeedback pro Beratungsunternehmen ist ausreichend, auch wenn mehrere Beratende Friendly Work Space des gleichen Beratungsunternehmens in der Datenbank von Gesundheitsförderung Schweiz aufgeführt sind. Hier reicht es, wenn die Beratung niederschwellig stattgefunden hat (Stufe Anbahnung/Akquisition/Sensibilisierung).
2. Das Beratungsunternehmen als Ganzes oder Einzelberatende erbringen alle drei Jahre eine Kundenreferenz, die nachweist, dass sie ein Unternehmen mit ihrer Beratungsleistung bis zur Anmeldung zum Assessment begleitet haben. Es darf sich dabei auch um eine Folgeberatung handeln. Das heisst, die Kundin oder der Kunde wurde schon einmal früher beraten.
3. Beratende oder andere Vertreterinnen oder Vertreter des Beratungsunternehmens besuchen, wenn dazu aufgefordert, bei grossen Neuerungen bezüglich des Labels Friendly Work Space eine Update-Schulung von GFCH. Der Besuch hat innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Neuerung zu erfolgen.

## C. Verhalten

1. Beratende aktualisieren in Selbstverantwortung ihr Benutzerprofil (Links usw.) im Online-Verzeichnis von GFCH.
2. Beratende entscheiden jeweils selbstständig, ob sie die jährliche Kundenreferenz im Online-Verzeichnis publizieren (können sich so von anderen Beratenden abheben) oder ob diese nur vertraulich von GFCH eingesehen werden kann.
3. Beratende erbringen jeweils bis am 31.01. die erforderlichen Qualitätsnachweise fürs Vorjahr im Sinne von Punkt B (1–3). Ein verspätetes Einreichen der Qualitätsnachweise hat zur Folge, dass der Eintrag per 01.02. deaktiviert wird. Für eine nachträgliche Reaktivierung wird eine Administrativpauschale von CHF 150.00 erhoben.
4. Beratende klären mit der Kundin oder dem Kunden jeweils sorgfältig den Auftrag und geben keine unrealistischen Erfolgsversprechen ab. Dies ist im Kundenfeedbackformular, das von GFCH zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.
5. Beratende verhalten sich in Bezug auf Instrumente und Politik von GFCH loyal und thematisieren allfällige Unzufriedenheiten direkt mit der Stiftung.

<sup>1</sup> Mittels Kundenfeedbackformular von GFCH.

